

# **NA-/AN Vertrag - Ergänzende Bedingungen für Erzeugungsanlagen n. EEG und KWKG**

(Ausgabe Mai 2020)

**SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Internet: [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de)

Stand: 01.05.2020

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Teil A - Netzanschluss .....</b>	<b>4</b>
2.1	Anzuwendende Regelungen .....	4
2.2	Netzverträglichkeit.....	4
2.3	Anschlussvarianten .....	4
2.4	Wege- und Nutzungsrechte .....	5
2.5	Dokumentation .....	6
2.6	Messeinrichtungen, Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen .....	6
2.7	Abnahme und Inbetriebnahme des Netzanschlusses/der Kundenanlage .....	7
2.8	Einspeisemanagement.....	7
<b>3</b>	<b>Teil B – Anschlussnutzung .....</b>	<b>7</b>
3.1	Betrieb der Anlagen des Anlagenbetreibers.....	7
3.2	Störungen und Betrieb des Netzes .....	8
3.3	Störungen an der Anschlussinfrastruktur .....	8
3.4	Höhere Gewalt .....	9
3.5	Spannungshaltung, Blindleistung .....	9
3.6	Messstellenbetrieb und Messung.....	10
<b>4</b>	<b>Teil C – Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung .....</b>	<b>10</b>
4.1	Haftung des Netzbetreibers .....	10
4.2	Haftung des Anlagenbetreibers.....	11
4.3	Salvatorische Klausel.....	11
<b>5</b>	<b>Teil D – Anhang: § 18 NAV – Aktuelle Fassung.....</b>	<b>11</b>
5.1	Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung .....	11

# 1 Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (nachfolgend **Erzeugungsanlagen** genannt) am Netz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (nachfolgend **Netzbetreiber** genannt) in Mittel- oder Niederspannung. **Anlagenbetreiber** ist unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum derjenige, der eine Erzeugungsanlage nutzt; maßgeblich ist insoweit die Definition in § 5 (2) des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (nachfolgend **EEG** genannt) bzw. für KWK-Anlagen die Definition in § 3 (10) des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (nachfolgend **KWKG** genannt).

## 2 Teil A - Netzanschluss

### 2.1 Anzuwendende Regelungen

Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Netzanschlussinfrastruktur einschließlich der Messeinrichtungen und der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind – neben diesen Ergänzenden Bedingungen – insbesondere in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten:

Die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN VDE-Normen) unter Hinzuziehung der VDE-Anwendungsregeln (FNN), insbesondere:

- ▶ VDE-AR-N 4100 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)“
- ▶ VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- ▶ VDE-AR-N 4110 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“
- ▶ VDE-AR-N 4201 Netzdokumentation

Folgend aufgeführte Unterlagen stehen auf der Homepage unter der Adresse <http://www.swm-infrastruktur.de> zum Download zur Verfügung:

- ▶ VBEW „Auswahlblätter der Messkonzepte für Erzeugungsanlagen“.
- ▶ „Ergänzungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zu den Technischen Anschlussregeln (TAR) für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (VDE-AR-N 4110)“
- ▶ „Hinweise zu den Technischen Anschlussbedingungen 2019 (TAB 2019) in Niederspannung“
- ▶ „Technische Mindestanforderungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG für das Einspeisemanagement von EEG- und KWK-Anlagen entsprechend § 9 (1) EEG“.

### 2.2 Netzverträglichkeit

Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die mit dem Netzbetreiber vereinbarte Einspeiseleistung zur Gewährleistung der Netzverträglichkeit nicht überschritten wird.

### 2.3 Anschlussvarianten

- (1) **Anschluss an bestehenden Netzanschluss (NSP-HAK):** Bei Erzeugungsanlagen bis 30 kW gilt bei bestehenden Netzanschlüssen immer dieser als der günstigste Netzverknüpfungspunkt.
- (2) **Anschluss an das Netz in Niederspannung mittels Abzweigmuffe (NSP-ABZ):** Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfolgt über eine vom Netzbetreiber am Verknüpfungspunkt zu montierende Abzweigmuffe. Diese verbindet das Anschlusskabel des Anlagenbetreibers mit dem bestehenden Niederspannungsverteilerkabel des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze ist die Außenwand der Abzweigmuffe am Netzverknüpfungspunkt. Die Abzweigmuffe einschließlich Muffeninhalte (Klemmring und Abzweigkabel bis zur Muffenaußenwand) stehen

im Eigentum des Netzbetreibers, das Abzweigkabel ab der Muffenaußenwand und die sich daran anschließende gesamte Anschlussinfrastruktur bis zur Erzeugungsanlage stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen sind im Eigentum des Messstellenbetreibers (nachfolgend MSB genannt).

- (3) **Anschluss an Niederspannungsverteilung im Kabelverteilerschrank (NSP-OVK):** Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfolgt über ein vom Netzbetreiber im Kabelverteilerschrank am Verknüpfungspunkt zu installierendes neues Schaltfeld. Dieses verbindet das Anschlusskabel des Anlagenbetreibers mit dem Niederspannungs-Kabelverteilerschrank des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen der NH-Sicherungsleiste im Kabelverteilerschrank des Netzbetreibers. Die Abgangsklemmen stehen im Eigentum des Netzbetreibers, das hiervon abgehende Anschlusskabel und die sich daran anschließende gesamte Anschlussinfrastruktur bis zur Erzeugungsanlage stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen sind im Eigentum des MSB. Aus Sicherheitsgründen hat nur der Netzbetreiber und nicht der Anlagenbetreiber das Recht, den Kabelverteilerschrank zu öffnen.
- (4) **Anschluss an Niederspannungsverteilung in Netztrafostation (NSP-NTS):** Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfolgt über ein vom Netzbetreiber in der Netztrafostation am Verknüpfungspunkt zu installierendes neues Schaltfeld. Dieses verbindet das Anschlusskabel des Anlagenbetreibers mit der Niederspannungsverteilung in der Netztrafostation des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen der NH-Sicherungsleiste in der Netztrafostation des Netzbetreibers. Die Abgangsklemmen stehen im Eigentum des Netzbetreibers, das hiervon abgehende Kabel und die sich daran anschließende gesamte Anschlussinfrastruktur bis zur Erzeugungsanlage stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen sind im Eigentum des MSB. Aus Sicherheitsgründen hat nur der Netzbetreiber und nicht der Anlagenbetreiber das Recht, die Netztrafostation zu betreten.
- (5) **Anschluss an Mittelspannungsverteilung in Netztrafostation (MSP-NTS):** Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfolgt über ein vom Netzbetreiber in der bestehenden Netztrafostation am Verknüpfungspunkt zu installierendes neues Übergabeschaltfeld. Dieses verbindet das Anschlusskabel des Anlagenbetreibers mit der Mittelspannungsschaltanlage in der Netztrafostation des Netzbetreibers. Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen des Übergabeschaltfeldes in der Netztrafostation des Netzbetreibers. Das Übergabeschaltfeld und die Abgangsklemmen stehen im Eigentum des Netzbetreibers, das hiervon abgehende Anschlusskabel einschließlich Kabelendverschluss und die sich daran anschließende gesamte Anschlussinfrastruktur bis zur Erzeugungsanlage stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen sind im Eigentum des MSB. Aus Sicherheitsgründen hat nur der Netzbetreiber und nicht der Anlagenbetreiber das Recht, die Netztrafostation zu betreten.
- (6) **Anschluss an das Netz in Mittelspannung mittels Anschlussanlage (MSP-ANL):** Der Anschluss der Erzeugungsanlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers erfolgt über eine vom Netzbetreiber am Verknüpfungspunkt zu installierende neue Schaltanlage (Anschlussanlage). Diese verbindet das Anschlusskabel des Anlagenbetreibers mit dem Netz des Netzbetreibers in Mittelspannung. Zur Errichtung der Anschlussanlage ist dem Netzbetreiber eine geeignete Fläche/Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Eigentumsgrenze sind die Abgangsklemmen des Übergabeschaltfeldes in der Anschlussanlage des Netzbetreibers<sup>1</sup>. Das Übergabeschaltfeld und die Abgangsklemmen stehen im Eigentum des Netzbetreibers, das hiervon abgehende Anschlusskabel einschließlich Kabelendverschluss und die sich daran anschließende gesamte Anschlussinfrastruktur bis zur Erzeugungsanlage stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen sind im Eigentum des MSB.

## 2.4 Wege- und Nutzungsrechte

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er über ausreichende Wege- und/oder Nutzungsrechte bezüglich fremder Grundstücke und Räume verfügt, wenn und soweit diese für die Errichtung und Betrieb der Netzanschlussinfrastruktur erforderlich sind. Die Kosten dieser Wege- und/oder Nutzungsrechte trägt der Anlagenbetreiber.

<sup>1</sup> Entsprechend Anhang H.2 in den Ergänzungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zu den Technischen Anschlussregeln (TAR) für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (unter [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de))

## 2.5 Dokumentation

Für einen sicheren Betrieb der Stromnetze wird der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses dem Netzbetreiber eine Dokumentation über Anschlusskabel im öffentlichen Grund nach Maßgabe der VDE Anwendungsregel VDE-AR-N 4201 übergeben. Gesonderte Vorgaben der Grundstückseigentümer, Straßenbaulasträger etc. bleiben hiervon unberührt.

## 2.6 Messeinrichtungen, Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen

- (1) Die Messung erfolgt immer in der Spannungsebene, in der sich auch der Netzverknüpfungspunkt befindet.
- (2) Für Anlagen die nicht Lastganggemessen (RLM) sind, erfolgt die Einrichtung der Mess- und Kommunikationstechnik und der Messstellenbetrieb durch den MSB. Im Falle der Lastgangmessung erfolgt die Einrichtung der Mess- und Kommunikationstechnik und der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber (NB).
- (3) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, in der Nähe des Verknüpfungspunktes einen geeigneten Raum oder einen Anschlussschrank im Freien (gemäß VDE-AR-N 4100) zu errichten und dort einen geeigneten Zählerschrank bzw. Zählerplatz zum Einbau der Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Vor Bauausführung ist die Errichtung des Raumes bzw. Anschlussschranks mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- (4) Abweichend von (3) ist bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß EEG ein geeigneter Raum oder ein Anschlussschrank im Freien (gemäß VDE-AR-N 4100) in der Nähe des Anschlusspunktes zu errichten und dort ein geeigneter Zählerschrank bzw. Zählerplatz zum Einbau der Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Als Anschlusspunkt gilt in diesem Fall der Punkt, an dem die Erzeugungsanlage in das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, dass nicht ein Netz im Sinne des EEG ist, einspeist.
- (5) Abweichend von (3) kann die Messung auch an einem anderen Ort (z.B. am Ort der Erzeugungsanlage) erfolgen. Bei Anschlüssen ab Abzweigmuße muss in diesem Fall der Anlagenbetreiber eine geeignete Schaltstelle in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes errichten. Die Leitungsverluste zwischen Erzeugungsanlage und Netzverknüpfungspunkt sind vom Anlagenbetreiber zu tragen. Sie werden vom Netzbetreiber durch einen Verlustabschlag berücksichtigt.
- (6) Der Netzbetreiber hat das Recht, in dem Raum oder Anschlussschrank gemäß (3) einen Telekommunikationsanschluss zu verlegen und zu betreiben. Wenn die Telekommunikation über Funk erfolgt, hat der Netzbetreiber das Recht, im Raum oder am Gebäude im Freien in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber eine Antenne zu errichten.
- (7) Räume und Anschlussschränke im Freien müssen mit einer Doppelschließung ausgestattet sein und vom öffentlichen Verkehrsraum aus für den Netzbetreiber bzw. seine Beauftragten zugänglich sein. Für den Betrieb der Messstelle und der Netzsteuereinrichtungen stellt der Anlagenbetreiber im Raum der Messeinrichtung einen 230V-Wechselspannungsanschluss zur Verfügung.
- (8) Der Anlagenbetreiber verlegt zwischen Messeinrichtung und Erzeugungsanlage parallel zum Stromkabel eine in seinem Eigentum stehende Telekommunikationsleitung zum Zwecke der Nachrichten-, Messwert- bzw. Befehlsübertragung. Der MSB ist berechtigt, diese zu nutzen, um Messwerte oder Befehle von der Messeinrichtung zur Erzeugungsanlage zu übertragen.
- (9) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber, dem MSB oder einer mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des MSB jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren und dem MSB Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Einrichtungen für das Einspeisemanagement gemäß Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (EEG bzw. KWKG) gehen in das Eigentum des Anlagenbetreibers über. Für den Unterhalt dieser Anlagen ist der Anlagenbetreiber verantwortlich. Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber jederzeit Zugang zu den Einrichtungen für das Einspeisemanagement zu gewähren und dem Netzbetreiber Beschädigungen oder Störungen der Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

## 2.7 Abnahme und Inbetriebnahme des Netzanschlusses/der Kundenanlage

Unabhängig davon, ob der Anlagenbetreiber den Netzanschluss durch den Netzbetreiber oder durch einen Dritten errichten lässt, erfolgt die Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber behält sich vor, vor der Inbetriebnahme eine Prüfung des Netzanschlusses/der Kundenanlage durchzuführen (Prüfung des Messkonzepts, Prüfung der normgerechten Ausführung der Anschlussanlage, Durchführung einer Kabelprüfung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zur Erzeugungsanlage gemäß den Vorschriften DIN VDE 0100, 0105, 0276 etc.). Die Durchführung einer solchen Prüfung begründet keine Haftung des Netzbetreibers für die Mängelfreiheit des Netzanschlusses/der Kundenanlage gegenüber dem Anlagenbetreiber und gegenüber Dritten. Etwaige vom Netzbetreiber festgestellte Mängel des Netzanschlusses/der Kundenanlage werden dem Anlagenbetreiber unverzüglich mitgeteilt. Mängel sind vom Anlagenbetreiber zu beheben.

## 2.8 Einspeisemanagement

Gemäß EEG (für KWK-Anlagen in Verbindung mit KWKG) ist der Netzbetreiber im Falle einer drohenden Netzüberlastung berechtigt, die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren. Entsprechend der angemeldeten Leistung der Erzeugungsanlage ist eine Einrichtung zum Einspeisemanagement vorzusehen. Die technischen Details und Anforderungen sind den „Technische Mindestanforderungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG für das Einspeisemanagement von EEG- und KWK-Anlagen entsprechend § 9 (1) EEG“ in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist, zu entnehmen. Wird die gemäß Einspeisemanagement vorgegebene höchstzulässige Leistung überschritten, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vom Netz zu trennen.

# 3 Teil B – Anschlussnutzung

## 3.1 Betrieb der Anlagen des Anlagenbetreibers

(1) Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass:

- ▶ das in seinem Eigentum stehende Anschlusskabel zwischen Erzeugungsanlage und Netzverknüpfungspunkt,
- ▶ die in seinem Eigentum stehende(n) Umspannstation(en) und Schaltanlagen, soweit vorhanden,
- ▶ der in seinem Eigentum stehende Zähler-/Wandler- und/oder Schaltschrank, soweit vorhanden,
- ▶ die in seinem Eigentum stehende technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung (Einspeisemanagement) soweit vorhanden, sowie
- ▶ alle sonstigen, in seinem Eigentum stehenden Anlagen/Einrichtungen des Netzanschlusses der Erzeugungsanlage

(nachfolgend gemeinsam **Anschlussinfrastruktur** genannt)

mit dem Netz des Netzbetreibers störungsfrei parallel arbeiten und durch deren Betrieb keine unzulässigen Netzurückwirkungen (z. B. Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Netzbetrieb oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder von Dritten) verursacht werden.

- (2) Der Anlagenbetreiber wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen der Erzeugungsanlage vorher unterrichten. Änderungen der Erzeugungsanlage, die eine Erhöhung der Einspeiseleistung zur Folge haben, sind dem Netzbetreiber mindestens 6 Wochen im Voraus bekanntzugeben, damit der Netzbetreiber prüfen kann, ob Anpassungen des Netzanschlusses erforderlich sind. Wenn dies der Fall ist, werden sich der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber über die zur Umsetzung dieser Anpassungen erforderlichen Schritte abstimmen.
- (3) Der Anlagenbetreiber ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der Anschlussinfrastruktur verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

- (4) Arbeiten an der Anschlussinfrastruktur muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mindestens zehn (10) Werktagen im Voraus schriftlich mitteilen und mit diesem vor Durchführung der Arbeiten zeitlich abstimmen. Soweit aus Gründen der Netzsicherheit erforderlich oder zweckdienlich, wird ein Mitarbeiter/Beauftragter des Netzbetreibers bei der Durchführung der Arbeiten vor Ort anwesend sein und/oder diese koordinieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anlagenbetreiber den ihm nachweislich hierdurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Anlagenbetreiber räumt Mitarbeitern/Beauftragten des Netzbetreibers den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zur Anschlussinfrastruktur ein. Ein Mitarbeiter/Beauftragter des Netzbetreibers stimmt den Zugang vorher mit dem Anlagenbetreiber ab, es sei denn, Störungen nach Ziffer 3.3 „Störungen an der Anschlussinfrastruktur“ erfordern den sofortigen Zugang.

### **3.2 Störungen und Betrieb des Netzes**

- (1) Der Netzbetreiber kann die Bereitstellung des Netzes zur Einspeisung und/oder Entnahme elektrischer Energie unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Behebung von Netzstörungen oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist.
- (2) Der Anlagenbetreiber wird über bevorstehende Unterbrechungen, Schalthandlungen und Montagen rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird. Der Netzbetreiber wird Unterbrechungen so schnell wie möglich beheben.

### **3.3 Störungen an der Anschlussinfrastruktur**

- (1) Informationspflicht  
Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Störungen oder Schäden an der Anschlussinfrastruktur, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Die notwendigen Schritte zur Beseitigung von Störungen und Einleitung von Instandsetzungsmaßnahmen werden von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt.
- (2) Beseitigung der Störungen
  - (a) Bei Störungen oder Schäden an dem zwischen dem Verknüpfungspunkt und den Mess- und Steuereinrichtungen gelegenen Anschlusskabel des Anlagenbetreibers ist der Netzbetreiber berechtigt, an den Mess- und Steuereinrichtungen Schalthandlungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Anlagenbetreibers die Instandsetzung dieses Kabels auf Kosten des Anlagenbetreibers unverzüglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Benennt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber einen 24/7 h-Bereitschaftsdienst, wird der Netzbetreiber diesen im Störungs-/Schadensfall unverzüglich benachrichtigen. Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung dafür, dass der Bereitschaftsdienst entsprechend fachlich qualifiziert ist und die Störung bzw. den Schaden unverzüglich ordnungsgemäß behebt.
  - (b) Bei Störungen oder Schäden an der sonstigen Anschlussinfrastruktur hat der Anlagenbetreiber unverzüglich Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten oder den Netzbetreiber mit diesen zu beauftragen, um die Störungen oder Schäden zu beseitigen. Die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
  - (c) Die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen an der Anschlussinfrastruktur sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

- (3) Unterbrechung der Anschlussnutzung
- (a) Bei Störungen oder Schäden an der Anschlussinfrastruktur und/oder dem Netzanschluss sowie bei Mängeln in der Führung des Netzparallelbetriebs, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Trennung der Erzeugungsanlage von seinem Netz berechtigt.
  - (b) Besteht aufgrund möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine unverzügliche nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
  - (c) Der Anlagenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
  - (d) Im Falle einer Unterbrechung nach Ziffer 3.3 „Störungen an der Anschlussinfrastruktur“ (3) kann der Anlagenbetreiber von dem Netzbetreiber keine Entschädigung der entgangenen Einspeisung beanspruchen.
  - (e) §§ 11, 14 und 15 EEG sowie § 4 (1) und (4) KWKG bleiben unberührt.

### 3.4 Höhere Gewalt

Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung, Übertragung und Aufnahme von elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf das Ereignis beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte. In solchen Fällen kann keiner der beiden Vertragspartner vom jeweils anderen eine Entschädigung beanspruchen. Die Vertragspartner werden in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür Sorge tragen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

### 3.5 Spannungshaltung, Blindleistung

- (1) Der Anlagenbetreiber trägt zur statischen Spannungshaltung im Netz des Netzbetreibers bei. Der Netzbetreiber legt die einzuhaltende Spannungsobergrenze auf Grund der vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Daten oder auf Grund erfolgter Messungen im Netz fest. Diese Obergrenze kann durch Blindleistung oder Leistungsreduzierung eingehalten werden.
- (2) Der Anlagenbetreiber betreibt seine Erzeugungsanlage derart, dass am Netzverknüpfungspunkt die zulässigen Spannungsgrenzen eingehalten werden. Die Spannungsgrenzen orientieren sich in Niederspannung an der DIN EN 50160; in Mittelspannung werden die Spannungsgrenzen vom Netzbetreiber je Erzeugungsanlage vorgegeben.
- (3) Zur statischen Spannungshaltung im Netz können vom Netzbetreiber bei Anschlüssen in der Niederspannung auch Blindleistungs-/Spannungskennlinien (Q(U)-Kennlinienverfahren) vorgegeben werden<sup>2</sup>.
- (4) Bei vom Netzbetreiber vorgegebenen Verfahren zur Spannungshaltung bzw. Blindleistungsbereitstellung (fest vorgegebener Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi$ , Verschiebungsfaktor-/Wirkleistungskennlinie ( $\cos \varphi (P)$ ) oder Blindleistungs-/Spannungskennlinien (Q(U)) ist die Einhaltung des Verschiebungsfaktors bzw. der Regelkennlinien durch den Anlagenbetreiber sicher zu stellen.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, andere Verschiebungsfaktoren bzw. andere Regelkennlinien vorzugeben, sofern dies zur besseren Netzintegration erforderlich ist. Die Kosten dieser Änderungen trägt der Anlagenbetreiber.
- (6) Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Verschiebungsfaktors bzw. der Regelkennlinien ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

<sup>2</sup> entsprechend VDE-AR-N 4105

- (7) Die Systemdienstleistung Spannungshaltung erbringt der Anlagenbetreiber für den Netzbetreiber unentgeltlich. Im Gegenzug berechnet der Netzbetreiber für die Unterschreitung des  $\cos \varphi = 0,9$  kein gesondertes Entgelt. Sollte eine künftige gesetzliche Regelung, die auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, bestimmen, dass der Netzbetreiber für die Systemdienstleistung Spannungshaltung ein Entgelt zu zahlen hat, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

Der Netzbetreiber behält sich vor, bei Bedarf einen Spannungssollwert über eine ggf. vorhandene Kommunikationseinrichtung zu senden.

### 3.6 Messstellenbetrieb und Messung

- (1) Der Anlagenbetreiber hat das Recht, den Betrieb der Messeinrichtungen von dem grundzuständigen MSB oder von einem dritten MSB vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern der Anlagenbetreiber einen Dritten mit dem Betrieb der Messeinrichtungen oder einem Teil der Messeinrichtung beauftragt, hat er sicherzustellen, dass der MSB alle für den Messstellenbetrieb maßgeblichen Regelungen und Vorschriften einschließlich der Regelungen dieses Vertrages beachtet. Etwaige Fehler und Versäumnisse des MSB gehen im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zulasten des Anlagenbetreibers.
- (3) Die Messwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Kontrollablesungen der Messeinrichtung durchzuführen, auf eigene Kosten eine Vergleichsmessung zu betreiben sowie jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 (4) des Eichgesetzes vom Eigentümer der Messeinrichtung zu verlangen. Die Kosten für die Überprüfung und den Ersatz der Messeinrichtung trägt der Eigentümer der Messeinrichtung, falls eine die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitende Abweichung festgestellt wird, sonst derjenige, der die Überprüfung verlangt hat.
- (4) Als Preise für sämtliche Leistungen des grundzuständigen MSB gelten die unter <http://www.swm-infrastruktur.de> „Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)“ veröffentlichten Preise in der jeweils aktuellen Fassung. Die Preise für Lastgangmessung können Sie ebenfalls in der aktuellen Fassung auf dieser Seite beziehen.

## 4 Teil C – Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung

### 4.1 Haftung des Netzbetreibers

- (1) Für Schäden des Anlagenbetreibers haftet der Netzbetreiber nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Dabei ist der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Soweit der Netzbetreiber aus Vertrag oder Gesetz für Schäden haftet, die dem Anlagenbetreiber durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Nutzungsmöglichkeit seines Netzanschlusses
  - (a) zur Entnahme von elektrischer Energie oder
  - (b) zur Einspeisung von elektrischer Energieentstehen, gilt für die Haftung des Netzbetreibers § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (nachfolgend **NAV** genannt) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung (bezüglich der Einspeisung in entsprechender Anwendung). Die aktuelle Fassung von § 18 NAV ist diesen Ergänzenden Bedingungen als Anhang beigefügt und gilt für Netzanschlüsse in allen Spannungsebenen.
- (3) Ziffer 3.3 „Störungen an der Anschlussinfrastruktur“ (3) (d) und Ziffer 3.4 „Höhere Gewalt“ dieser Ergänzenden Bedingungen, §§ 14 bis 15 EEG (für KWK-Anlagen in Verbindung mit § 4 (1) S. 2 KWKG) sowie die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner bei EEG-Anlagen § 13 EEG.

## 4.2 Haftung des Anlagenbetreibers

Für die Haftung des Anlagenbetreibers gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 4.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein respektive undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird; entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in diesen Ergänzenden Bedingungen.

# 5 Teil D – Anhang: § 18 NAV – Aktuelle Fassung

## 5.1 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
  1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.  
Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
  1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadenersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammen-

hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.